

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 46307

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen

8 J x 17 H2

Typ: 80715

Inhaber der ABE ATS Leichtmetallräder GmbH & Co. KG

und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 46307

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 46307

Die ABE Nr. 46307 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 17 H2, Typ 80715, in den Ausführungen:

Nr.	Ausführun	Mitten-	Zu-	max.	Loch-	Ein-	
der An- lage	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	loch-Ø in mm	lässige Radlast in kg	Abroll- umfang in mm	kreis-Ø in mm / Lochzahl	preß- tiefe in mm
1	80715.37.05	ADX2 Ø63.3/Ø54.1	54,1	580	1935	100/5	37
2	80715.37.05	ADX3 Ø63,3/Ø56.1	56,1	580	1935	100/5	37
3	80715.37.05	ADX5 Ø63.3/Ø57.1	57,1	580	1935	100/5	37
4	80715.40.08	ADY15 Ø72.6/Ø58.1	58,1	650	1990	108/5	40
5	80715.40.08	ADY8 Ø72.6/Ø60.1	60,1	650	1990	108/5	40
6	80715.40.08	ADY9 Ø72.6/Ø63.4	63,4	650	1990	108/5	40
7	80715.40.08	ADY2 Ø72.6/Ø65.1	65,1	650	1990	108/5	40
8	80715.40.08	ADY2 Ø72.6/Ø65.1	65,1	650	1990	108/5	40
9	80715.35.10	ADY6 Ø72.6/Ø57.1	57,1	650	1990	112/5	35
10	80715.35.10	ADY4 Ø72.6/Ø66.5	66,6	650	1990	112/5	35
11	80715.47.14.MV	ohne Ring	65,1	875	2250	120/5	47
12	80715.40.14	ohne Ring	72,6	650	1990	120/5	40
13	80715.20.14.W	ADW1 Ø74.1/Ø72.6	72,6	735	2100	120/5	20
14	80715.20.14.W	ohne Ring	74,1	735	2100	120/5	20
15	80715.35.10	ADY2 Ø72.6/Ø65.1	65,1	650	1990	112/5	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55092105 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.



D-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 46307

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen, die Felgengröße, die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades, das Herstelldatum (Monat, Jahr), das Typzeichen und die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 21.06.2005 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 01.07.2005 Im Auftrag

(Hunkele)

Hunkele

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung 1 Gutachten Nr. 55092105



D-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 46307

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, **Fördestraße 16**, **D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gutachten Nr. 55092105 (01. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx17H2 Typ 80715

Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH

TÜV Pfalz

Seite 1 von 3

Auftraggeber ATS Leichtmetallräder GmbH

Bruchstraße 32-34 67098 Bad Dürkheim QM-Nr.: QA 05 100 8055/5

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

ModellAquilaTyp80715Radgröße8 J x 17 H2ZentrierartMittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø	Ein- press - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
.37.05	80715.37.05 / ADX 2 Ø 63,3 x Ø 54,1	(mm) 5/100/54,1	37	580	1935	5/2005
.37.05	80715.37.05 / ADX 3 Ø 63,3 x Ø 56,1	5/100/56,1	37	580	1935	5/2005
.37.05	80715.37.05 / ADX 5 Ø 63,3 x Ø 57,1	5/100/57,1	37	580	1935	5/2005
.40.08	80715.40.08 / ADY 15 Ø 72,6 x Ø 58,1	5/108/58,1	40	650	1990	5/2005
.40.08	80715.40.08 / ADY 8 Ø 72,6 x Ø 60,1	5/108/60,1	40	650	1990	5/2005
.40.08	80715.40.08 / ADY 9 Ø 72,6 x Ø 63,4	5/108/63,4	40	650	1990	5/2005
.40.08	80715.40.08 / ADY 2 Ø 72,6 x Ø 65,1	5/108/65,1	40	650	1990	5/2005
.35.10	80715.35.10 / ADY 2 Ø 72,6 x Ø 65,1	5/112/65,1	35	650	1990	5/2005
.40.08	80715.40.08 / ADY 2 Ø 72,6 x Ø 65,1	5/108/65,1	40	650	1990	5/2005
.35.10	80715.35.10 / ADY 6 Ø 72,6 x Ø 57,1	5/112/57,1	35	650	1990	5/2005
.35.10	80715.35.10 / ADY 4 Ø 72,6 x Ø 66,5	5/112/66,6	35	650	1990	5/2005
.47.14.MV	80715.47.14.MV / ohne Ring	5/120/65,1	47	875	2250	5/2005
.20.14.W	80715.20.14.W / ADW 1 Ø 74,1 x Ø 72,6	5/120/72,6	20	735	2100	5/2005
.40.14	80715.40.14 / ohne Ring	5/120/72,6	40	650	1990	5/2005
.20.14.W	80715.20.14.W / ohne Ring	5/120/74,1	20	735	2100	5/2005

Gutachten Nr. 55092105 (01. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx17H2 Typ 80715

Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH



Seite 2 von 3

Kennzeichnung

KBA-Nummer 46307
Herstellerzeichen ATS
Radtyp und Ausführung 80715 (s.o.)
Radgröße 8Jx17H2
Einpreßtiefe ET (s.o.)

Gießereikennzeichen IND Herkunftsmerkmal -

Herstellungsdatum Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe	Statische
		(mm)	Radlast
			(kg)
5/100	205/40R17	37	650
5/120	205/40R17	20	735
5/120	205/40R17	40	650
5/120	205/40R17	47	875

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 10,2 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Gutachten Nr. 55092105 (01. Ausfertigung)

PKW-Sonderrad 8Jx17H2 Typ 80715

Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH



TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 3 von 3

Prüfergebnis

Prüfgegenstand

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung Radzeichnung	0402-80715	16.06.05 09.08.02
Radzeichnung	0402-80715A-227	28.01.04
Befestigungsmittelzeichnung	1021-14	14.09.98
Befestigungsmittelzeichnung	1021-4	16.03.89
Befestigungsmittelzeichnung	1029	13.08.87
Befestigungsmittelzeichnung	1021-8	26.06.95
Befestigungsmittelzeichnung	1021-9	26.06.95
Befestigungsmittelzeichnung	1021-1	18.01.89
Befestigungsmittelzeichnung	694170-A-2020.00	28.10.96
Befestigungsmittelzeichnung	W201-6270AV	23.07.01
Befestigungsmittelzeichnung	1011-8	26.01.95
Zentrierringzeichnung	63345	22.02.92
	mit Änderung vom	17.02.93
Zentrierringzeichnung	7265	16.12.92
	mit Änderung vom	09.06.99
Zentrierringzeichnung	7415	02.11.95
	mit Änderung vom	08.02.96
Nabenkappenzeichnung	EC-26	20.03.03
Nabenkappenzeichnung	EC-32	24.03.03

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 21.Juni 2005

Tufan

00081706.DOC

Anlage 15 zum Gutachten Nr. 55092105 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx17H2 Typ 80715

Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH

TUV Rheinland Group

Seite 1 von 5

Auftraggeber ATS Leichtmetallräder GmbH

Bruchstraße 32-34 67098 Bad Dürkheim QM-Nr.: QA 05 100 8055/5

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell Aquila Typ 80715 Radgröße 8Jx17H2

Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
.35.10	80715.35.10 / ADY 2 Ø 72,6 x Ø 65,1	5/112/65,1	35	650	1990

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 46307 Herstellerzeichen ATS

Radtyp und Ausführung
Radgröße
8Jx17H2
Einpresstiefe
ET (s.o.)
Giessereikennzeichen
IND

Herkunftsmerkmal

Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
	Befestigungsmittel				
S01	Zweiteilige Schraube	Kegel 60°	110	30	VS-Set
	M12x1,5				2259
	Lochkreisanpassung				
	von 5/112 auf 5/110				

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz (Gutachten Nr. 55092105) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereichaufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Opel

Saab

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 15 zum Gutachten Nr. 55092105 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx17H2 Typ 80715

Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH

T**UV Ptalz** TÜV Rheinland Group

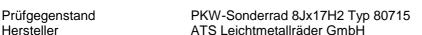
Seite 2 von 5

	I.W.B	In "	TD ''	T A 61 1
Handelsbezeichnung	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und	Auflagen und
Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.			Hinweise	Hinweise
	50.447	045/45047	<u> </u>	100 101 105
Opel Astra	59-147	215/45R17		A02 A04 A05
A-H e1*2001/116*0261*				A08 A09 A12 A14 A21 Flh
e i 2001/116 0261				S01
Onal Astra Caravan	59-147	01E/4ED17		A02 A04 A05
Opel Astra Caravan A-H/SW	39-147	215/45R17		A08 A09 A12
e1*2001/116*0293*				A14 A21 Car
C1 2001/110 0255				S01
Opel Astra GTC	74-147	215/45R17		A02 A04 A05
A-H/C		2.07.0		A08 A09 A12
e4*2001/116*0094*				A14 A21 Cpe
				S01
Opel Omega	74-160	225/45R17	R37	A02 A04 A05
V94, Omega-B	74-160	235/45R17		A08 A09 A12
G684,				A14 A21 R21
e1*96/79,				S01
98/14*0077*				
Opel Omega	74-160	225/45R17	130 R70	A02 A04 A05
V94/K.,Omega-B-Car	74-160	235/45R17	130 R70	A08 A09 A12
G685,				A14 A21 S01
e1*96/79,				
98/14*0078*				
- Caravan, Kombi	74.444	005/50047	NACA DOZ TOO TOO	1 4 0 0 4 0 4 4 0 5
Opel Signum	74-114	205/50R17	M04 R37 T89 T93	A02 A04 A05
Vectra/Car, Z-C/S	74-155	215/50R17	M56 T90 T91	A08 A09 A12
e1*2001/116*0214*,	74-155	225/45R17	T90 T91	A14 A21 Flh
e1*2001/116*0291*	74.400	005/50047	M04 D07 T00 T00	V17 S01
Opel Vectra-C	74-129	205/50R17 215/45R17	M04 R37 T89 T93 R37 T87 T88 T91	A02 A04 A05
Vectra/Lim, Z-C	74-129			A08 A09 A12 A14 A21 Flh
e1*98/14*0187*, e1*2001/116*0290*	74-160 74-160	215/50R17 225/45R17	M56	Lim V17 S01
Opel Vectra-C-Car.		·	M04 D27 T90 T02	
Vectra/SW, Z-C/SW	74-129 74-129	205/50R17 215/45R17	M04 R37 T89 T93 R37 T88 T91	A02 A04 A05 A08 A09 A12
e1*2001/116*0238*,	74-129	215/45R17 215/50R17	M56 T90 T91	A14 A21 Car
e1*2001/116*0292*	74-155	225/45R17	T90 T91	V17 S01
- Caravan, Kombi	74-133	223/431(17	190 191	V17 301
Saab 9-3 Lim./Cabrio	88-110	205/50R17	M04 R37 T89 T93	A02 A04 A05
YS3F	88-110	215/45R17	R37 T91	A08 A09 A12
e4*2001/116*0065*,	88-154	205/50R17	M+S M04 T89 T93	A14 A21 Cbo
e4*2001/116*0077*	88-154	215/45R17	M+S T91	Lim V17 S01
. 2001/110 0017	88-154	225/45R17	10.0101	
	00 104	220/70111		1

Auflagen und Hinweise

130 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1300 kg.

Anlage 15 zum Gutachten Nr. 55092105 (1. Ausfertigung)





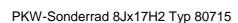
Seite 3 von 5

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- **A14** Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A21** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,..).
- **Cbo** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.
- **Cpe** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).
- Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

Anlage 15 zum Gutachten Nr. 55092105 (1. Ausfertigung)



Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH



TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 4 von 5

M04 Folgende Reifen wurden geprüft:

Prüfgegenstand

Hersteller Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat. Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat.

Bridgestone S-02 WT 05 M+S

Continental CSC, CSC2, CZ91 TS770, TS750, TS790

Dunlop SP 8000 NO, SP 9000 WinterSport M2, M3

Goodyear Eagle NCT5, F1 GS-D3 Ultra Grip GW-3

Michelin MXX3 X M+S 330
Semperit -- Sport-Grip

Pirelli P 700-Z, P 7000, P Zero Dir., W210 P, W210 Asim., W240 XL

P Zero Asim., P Zero Rosso N3

Es können auch andere Reifen der Reifengröße 205/50R17 verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf 8 J x 17 H2 montierbar sind.

M56 Folgende Reifen wurden geprüft:

Hersteller Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat. Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat.

Dunlop SP 8000, SP 9000 ---

Continental CZ91 TS 790 Pirelli P 7000, P Zero Asim ---

Es können auch andere Reifen der Reifengröße 215/50R17 verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf 8 J x 17 H2 montierbar sind.

- **R21** Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.
- **R37** Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- **R70** Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.
- **S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

- T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- **T89** Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- **T90** Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- **T91** Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T93 Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Anlage 15 zum Gutachten Nr. 55092105 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx17H2 Typ 80715

Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH

Seite 5 von 5

V17 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

		Vorderachse	Hinterachse
Nr.	1	205/50R17	225/45R17, 235/45R17, 245/40R17, 255/40R17
Nr.	2	215/45R17	225/45R17, 235/40R17, 245/40R17, 255/40R17
Nr.	3	225/45R17	245/40R17, 255/40R17, 265/40R17

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen - oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Mai 2005.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 21.Juni 2005

Tufan 00081698.DOC